

Die Gemeinde Aubstadt erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der jeweiligen aktuellen Fassung folgende

2. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Aubstadt (Entwässerungssatzung –EWS–)

§ 1

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Die Übrigen von dieser 2. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Aubstadt vom 28.01.1999 gelten weiterhin. Ferner gilt die 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 09.10.2006 weiterhin fort.

Aubstadt, den 30.11.2015

Burkhard Wachenbrönnler
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld

vom 7.1.2016 Nr. 1 Seite 15